

Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)

L 1.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Art. 74 Abs. 1 BV

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher. Art. 19, 20 Abs. 5 WaG

Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Wald-erhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten. § 25 Abs. 2 AWaG

Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung. Art. 15 WaV

In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten. Art. 18 Abs. 2 WaV

Alle Bauten und Anlagen müssen genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein. Der Regierungsrat regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren. § 52 Abs. 1 und 3 BauG

Herausforderung

Bewilligungsbehörden und Baugesuchsteller haben im Rahmen kantonaler Vorgaben für sicheres Bauen zu sorgen. Bei Hangneigungen ab 12° beziehungsweise ca. 22 % können spontane Hangrutschungen nicht ausgeschlossen werden. Rund 7 % der Baugebietsfläche oder 1'450 ha sind steiler als 21 %. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass im Kanton Rutschungen insbesondere im Baugebiet selten und in der Regel kleinflächig sind. Umfang und Relevanz potenzieller Gefährdungen rufen nicht nach einer flächendeckenden Abklärung im Sinne einer Gefahrenhinweiskarte oder einer Gefahrenkarte.

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte "schadenrelevante Prozessflächen im Wald" ausgeschieden. Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 1'600 ha Wald oder 3 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Es handelt sich dabei vor allem um kleinräumig steilere Waldstücke mit lokalen Schutzfunktionen. Es besteht keine Notwendigkeit, kantonsweit Schutzwaldungen gegen Rutschungen und Steinschlag auszuscheiden und sie speziell auf die Schutzziele ausgerichtet bewirtschaften zu lassen. Die Schutzfunktionen sind im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung in der Regel gewährleistet. Hingegen sollen die Gemeinden im Einzelfall Schutzwald ausscheiden und in Ausnahmefällen forstliche Massnahmen anordnen können, wo Wälder aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel Steilheit und Nähe zu Wohnbauten) zum Schutz des Siedlungsgebiets oder wichtiger kommunaler Infrastrukturanlagen gegen gravitative Naturgefahren wesentlich beitragen und dazu besondere Bewirtschaftungsmassnahmen notwendig sind. Das Ergebnis von SilvaProtect-CH dient als Grundlage dazu.

Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel L 1.2); hingegen hat die Gefährdung durch Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) geringe Relevanz.

Schäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen und Personenschäden als Folge von Hang- und Bodenbewegungen sind selten. Allerdings verfügt der Kanton über keinen systematisch geführten und aktuellen Kataster solcher Ereignisse. Der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, welcher durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, werden als gering eingeschätzt. Die Bedeutung solcher Ereignisse lässt sich aus der Schadenstatistik der Aargauischen Gebäudeversicherung abschätzen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre ging nur ca. 1 % der versicherten Schäden an Gebäuden auf das Konto solcher Ereignisse.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton führt einen Ereigniskataster über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse.
- B. Die Gemeinden treffen die zur Sicherheit vor lokalen Naturgefahren erforderlichen planerischen, rechtlichen und baulichen Vorkehrungen. Sie scheidern dort Schutzwald aus, wo Wälder Schutzwirkung gegen gravitative Naturgefahren haben und zu deren Aufrechterhaltung spezielle Massnahmen nötig sind.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Einzonungen in die Bauzone

- 1.1 Beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen klären die Gemeinden die Gefährdungssituation bezüglich Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen ab und stellen sicher, dass die Zonen- und Bauvorschriften die erforderlichen Massnahmen enthalten und die Baubewilligungsbehörden bei Hangneigungen ab 12° und/oder bei anderweitig bekannten Gefährdungssituationen besondere Abklärungen veranlassen können.

2. Schutzwälder

- 2.1 Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können. Sie tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten von Schutzwäldern.